MERKBLATT FÜR DIE GEMEINDEN TIROLS HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEN 97. JAHRGANG / SEPTEMBER 2024

Inhalt

	Neufestlegung der Hektarsatze der Waldumlage nach der Tiroler Waldordnung – ungsbedarf der Gemeindeverordnung	. 1		
40.	Wichtige Hinweise zur Verordnungsprüfung für Verordnungen [32] auf Grundlage der StVO			
41.	Abgabenertragsanteile der Gemeinden September 2024	4		
42.	Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis September 2024	5		
Verbraucherpreisindex für Juli 2024 (vorläufiges Ergebnis)6				

Neufestlegung der Hektarsätze der Waldumlage nach der Tiroler Waldordnung – Änderungsbedarf der Gemeindeverordnung

Nach § 10 Abs. 3 der Tiroler Waldordnung 2005 hat die Landesregierung durch Verordnung landesweit einheitliche Hektarsätze für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag festzulegen.

Dabei haben die Hektarsätze in Summe annähernd 33 % der im landesweiten Durchschnitt mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindewaldaufseher jährlich verbundenen Kosten bezogen auf einen Hektar Waldfläche zu entsprechen. Die Festlegung der Hektarsätze erfolgt unter Bedachtnahme auf das über 40 Dienstjahre gemittelte kollektivvertragliche Jahresgehalt eines Gemeindewaldaufsehers einschließlich der Lohnnebenkosten.

Zwischenzeitlich hat sich das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Waldaufseher gegenüber dem der vorangegangenen Festlegung (Verordnung der Landesregierung vom 5. September 2023, VBI. Nr. 89/2023) zugrunde gelegenen Jahresgehalt um mehr als 5 % verändert. Vor diesem Hintergrund lagen die Voraussetzungen für die Anpassung der Hektarsätze vor und wurde von der Landesregierung am 17. September 2024 die Verordnung, mit der einheitliche Hektarsätze als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher festgelegt werden, beschlossen und wird diese demnächst im Verordnungsblatt des Landes Tirol kundgemacht.

Für die Tiroler Gemeinden hat dies folgende Auswirkungen:

 Die bisher von den Gemeinden festgelegten Umlagesätze ändern sich nicht automatisch, zumal die entsprechenden Verordnungen der Gemeinden auf die Verordnung der Landesregierung vom 5.
 September 2023, VBl. Nr. 89/2023, und somit auf eine andere Rechtsvorschrift als die nunmehr von der Landesregierung beschlossene Verordnung, verweisen. Daher ist die Erlassung einer neuen Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage durch den Gemeinderat erforderlich. Diese muss einen Verweis auf die nunmehr beschlossene Verordnung der Landesregierung vom 17. September 2024 enthalten.

Nach § 10 Abs. 7 der Tiroler Waldordnung 2005 entsteht der Abgabenanspruch jeweils mit dem Ablauf des Jahres, für das die Umlage erhoben wird. Daher sind die neuen Hektarsätze erstmals auf die Vorschreibung der Umlage für das Jahr 2025 anzuwenden, welche bis längstens Ende Mai 2026 zu erfolgen hat.

Es ist somit erforderlich, dass die Gemeinden die Verordnung über die Festsetzung der Waldumlage noch im Jahr 2024 beschließen und kundmachen und dabei den Termin für das Inkrafttreten dieser Verordnung mit 1. Jänner 2025 festsetzen.

• Wird die Verordnung über die Festsetzung der Waldumlage im heurigen Jahr nicht angepasst, so ist die Umlage weiterhin auf Basis der in der Verordnung VBI. Nr. 89/2023 festgelegten Hektarsätze zu berechnen.

Wichtiger Hinweis:

Für die bis Mai 2025 vorzuschreibende Waldumlage für das Jahr 2024 gelten die in der Verordnung VBI. Nr. 89/2023 festgelegten Hektarsätze.

Eine entsprechende Musterverordnung steht demnächst in der Gemeindeanwendung im Portal Tirol zur Verfügung.

40. Wichtige Hinweise zur Verordnungsprüfung für Verordnungen sein Grundlage der StVO

Gemeinden stehen regelmäßig vor der Herausforderung, Verordnungen auf Basis der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 zu erlassen. Damit diese Verordnungen rechtssicher und ordnungsgemäß umgesetzt werden gibt es einige wesentliche Punkte zu beachten. Dieser Artikel soll als praktische Orientierungshilfe dienen.

Verordnungen, die etwa vom Gemeinderat der Gemeinde XY in einer Sitzung beschlossen werden, benötigen eine klare Promulgationsklausel. Diese sollte nicht nur den Beschluss des Gemeinderates (etwa vom XX.XX.XXXX) enthalten, sondern auch die rechtliche Grundlage, beispielsweise § 20 oder § 43 StVO 1960, eindeutig benennen.

Erforderlichkeit und Nachweis

Bevor eine Verordnung erlassen wird, ist die Notwendigkeit durch ein geeignetes verkehrstechnisches Gutachten oder eine verkehrstechnische Stellungnahme zu belegen. In bestimmten Fällen, etwa bei Halte- und Parkverboten, kann dieser Nachweis auch durch einen Aktenvermerk der Behörde erfolgen.

Prüfung und Vorprüfung

Es wird ausdrücklich empfohlen, die Verordnung vor dem Gemeinderatsbeschluss bei der Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht zur Vorprüfung einzureichen. Die Einreichung der Dokumente hat über die Formularanwendung im Portal Tirol zu erfolgen. So ist sichergestellt, dass die Verordnung allen rechtlichen Anforderungen entspricht und ohne Verzögerungen umgesetzt werden kann.

Kundmachung und Inkrafttreten

Verordnungen, die auf der StVO 1960 basieren, müssen durch das Anbringen von Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen bekanntgemacht werden. Erst mit dieser Kundmachung tritt die Verordnung in Kraft.

Gebührenpflichtige Kurzparkzonen
Besonders wichtig ist es, bei der Regelung von
gebührenpflichtigen Kurzparkzonen die richtigen
rechtlichen Grundlagen zu beachten. Es ist nicht zulässig,
die Verordnung gemäß der StVO 1960 mit einer allfälligen Gebührenpflicht zu kombinieren.

Hier sind zwei separate Verordnungen erforderlich: Die Verordnung der Kurzparkzone wird gem. § 122 TGO von der Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht geprüft, während die Verordnung, mit welcher die Gebührenpflicht verordnet wird, von der Abteilung Gemeinden geprüft wird.

Hilfestellungen und Muster

Für weiterführende Informationen und hilfreiche Vorlagen stehen Verordnungsmuster in der RFG Schriftenreihe "Die Gemeinde und ihre straßenpolizeilichen Aufgaben" zur Verfügung. Selbstverständlich können Sie sich auch jederzeit an die Abt. Verkehrs- und Seilbahnrecht wenden.

Mit einer gründlichen Vorbereitung und rechtzeitigen Prüfung Ihrer Verordnungen unterstützen Sie eine reibungslose und rechtssichere Umsetzung von Verkehrsregelungen in Ihrer Gemeinde.

David Gstraunthaler Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht

41. Abgabenertragsanteile der Gemeinden September 2024

Die Tabelle gibt Auskunft über die den Tiroler Gemeinden zugewiesenen Abgabenertragsanteile, den Vergleich mit 2023 und die daraus resultierende Veränderung sowie die einzelnen Steuerarten.

Ertragsanteile an	2023	2024	Veränderung	Veränderung
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	-3.469.907	-2.087.039	1.382.868	39,85
Lohnsteuer	31.410.997	32.740.084	1.329.087	4,23
Kapitalertragsteuer	4.705.269	3.533.592	-1.171.677	-24,90
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	444.274	803.207	358.933	80,79
Körperschaftsteuer	-514.129	-2.488.048	-1.973.918	-383,93
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	26	26	0	0,33
Stiftungseingangssteuer	36.270	2.233	-34.037	-93,84
Bodenwertabgabe	-3.401	12.362	15.763	463,50
Stabilitätsabgabe	215.522	278.833	63.311	29,38
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	32.824.920	32.795.251	-29.669	-0,09
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	26.154.552	23.642.915	-2.511.637	-9,60
Tabaksteuer	1.957.427	1.753.604	-203.823	-10,41
Biersteuer	192.717	185.573	-7.144	-3,71
Mineralölsteuer	3.701.040	4.469.277	768.237	20,76
Alkoholsteuer	149.853	148.803	-1.050	-0,70
Schaumweinsteuer	2.487	3.075	588	23,64
Kapitalverkehrsteuern	0	0	0	0,00
Werbeabgabe	82.863	82.692	-171	-0,21
Energieabgabe	56.837	-37.279	-94.115	-165,59
Normverbrauchsabgabe	494.961	475.338	-19.622	-3,96
Flugabgabe	137.244	141.481	4.237	3,09
Grunderwerbsteuer	11.174.322	10.844.052	-330.270	-2,96
Versicherungssteuer	1.081.837	1.147.786	65.949	6,10
Motorbezogene Versicherungssteuer	2.316.089	2.300.968	-15.121	-0,65
KFZ-Steuer	9.059	11.180	2.121	23,42
Konzessionsabgabe	268.030	299.772	31.742	11,84
Summe sonstige Steuern	47.779.317	45.469.237	-2.310.080	-4,83
Kunstförderungsbeitrag	43.072	379	-42.693	-99,12
Summe	80.647.310	78.264.867	-2.382.443	-2,95

42. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis September 2024

Die Tabelle gibt Auskunft über die den Tiroler Gemeinden zugewiesenen Abgabenertragsanteile, den Vergleich mit 2023 und die daraus resultierende Veränderung sowie die einzelnen Steuerarten.

Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	26.614.542	24.468.531	-2.146.011	-8,06
Lohnsteuer	256.286.351	301.424.325	45.137.974	17,61
Kapitalertragsteuer	29.526.851	28.291.995	-1.234.856	-4,18
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	4.909.924	6.976.047	2.066.123	42,08
Körperschaftsteuer	81.190.918	70.567.199	-10.623.719	-13,08
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	1.078	2.260	1.182	109,69
Stiftungseingangssteuer	195.232	520.097	324.865	166,40
Bodenwertabgabe	491.536	533.698	42.162	8,58
Stabilitätsabgabe	998.560	1.249.068	250.508	25,09
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	400.214.991	434.033.220	33.818.229	8,45
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	234.714.793	236.288.863	1.574.070	0,67
Tabaksteuer	15.308.164	15.619.943	311.779	2,04
Biersteuer	1.434.853	1.435.896	1.043	0,07
Mineralölsteuer	31.026.299	29.938.339	-1.087.960	-3,51
Alkoholsteuer	1.295.044	1.178.347	-116.697	-9,01
Schaumweinsteuer	12.801	13.641	840	6,56
Kapitalverkehrsteuern	37	0	-37	-100,00
Werbeabgabe	766.787	787.354	20.567	2,68
Energieabgabe	-686.406	189.530	875.936	127,61
Normverbrauchsabgabe	3.528.440	4.068.091	539.651	15,29
Flugabgabe	1.080.812	1.171.966	91.154	8,43
Grunderwerbsteuer	100.817.467	89.059.317	-11.758.150	-11,66
Versicherungssteuer	10.993.690	11.755.848	762.158	6,93
Motorbezogene Versicherungssteuer	19.047.449	18.948.321	-99.129	-0,52
KFZ-Steuer	435.497	434.621	-876	-0,20
Konzessionsabgabe	2.368.724	2.457.070	88.347	3,73
Summe sonstige Steuern	422.144.450	413.347.145	-8.797.305	-2,08
Kunstförderungsbeitrag	132.445	36.135	-96.309	-72,72
Gesamtsumme	822.491.886	847.416.500	24.924.615	3,03
Zwischenabrechnung	-4.592.364	-2.783.345	1.809.019	39,39
Gesamtsumme inkl. Zwischenabrechnung	817.899.522	844.633.155	26.733.634	3,27

Verbraucherpreisindex für Juli 2024 (vorläufiges Ergebnis)

VERBRAUCHERPREISINDEX für	Juni 2024 endgültig	Juli 2024 vorläufig
Einkommen- und Vermögensteuern		
Index der Verbraucherpreise 2020 Basis: Durchschnitt 2020 = 100	124,0	124,0
Index der Verbraucherpreise 2015 Basis: Durchschnitt 2015 = 100	134,2	134,2
Index der Verbraucherpreise 2010 Basis: Durchschnitt 2010 = 100	148,6	148,6
Index der Verbraucherpreise 2005 Basis: Durchschnitt 2005 = 100	162,7	162,7
Index der Verbraucherpreise 2000 Basis: Durchschnitt 2000 = 100	179,8	179,8
Index der Verbraucherpreise 1996¤ Basis: Durchschnitt 1996 = 100	189,2	189,2
Index der Verbraucherpreise 1986¤ Basis: Durchschnitt 1986 = 100	247,4	247,4
Index der Verbraucherpreise 1976 Basis: Durchschnitt 1976 = 100	384,5	384,5
Index der Verbraucherpreise 1966 Basis: Durchschnitt 1966 = 100	674,9	674,9
Index der Verbraucherpreise I ⁿ Basis: Durchschnitt 1958 = 100	859,9	859,9
Index der Verbraucherpreise II ⁿ Basis: Durchschnitt 1958 = 100	862,8	862,8

Der Index der Verbraucherpreise 2020 (Basis: Jahresdurchschnitt 2020 = 100) für den Kalendermonat Juli 2024 beträgt 124,0 (vorläufige Zahl) und ist gegenüber dem Vormonat um 0,0 Punkte (+ 2,9 % gegenüber dem Vorjahr) gestiegen.

Die Veränderungen im VPI sind auch auf der Homepage der Statistik Austria ersichtlich: https://www.statistik.at/fileadmin/pages/214/2 Verbraucherpreisindizes ab 1990.ods

MEDIENINHABER (VERLEGER):

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden, 6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370 www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck